

INFORMATION

zur Abnahme bzw. Eintragung der Pro-Spacer-Distanzscheiben

Die Pro-Spacer-Distanzscheiben verfügen über Teilegutachten.

Unter Zuhilfenahme dieser Teilegutachten, ist es der Prüfstelle möglich, Abnahmen nach § 19.3 StVZO bzw. nach § 21 StVZO vorzunehmen.*

Abnahmen nach § 19.3 StVZO

Die so genannte Anbauabnahme nach § 19.3 StVZO darf von allen Prüfstellen und anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden.

Für die Abnahme nach § 19.3 StVZO muss ein Teilegutachten für die Distanzscheiben vorliegen, in dem der vorgestellte Fahrzeugtyp, die Typbezeichnung des Fahrzeugs und die Kennzeichnung der montierten Distanzscheibe aufgeführt werden.

Ferner sind eventuell vorhandene Auflagen zu beachten.

Die im Distanzscheiben-Gutachten angegebenen Rad-Reifen-Kombinationen stellen einen Verwendungsbereich dar. (siehe auch Auflage D1 des Grundgutachtens!)

Liegt die verwendete Rad-Reifen-Kombination innerhalb des im Gutachten aufgeführten Verwendungsbereichs, und wird die kleinstmögliche Einpresstiefe eingehalten, ist unter Berücksichtigung der Auflagen des Gutachtens eine Abnahme nach § 19.3 StVZO möglich.

Somit kann der Prüfer eine Anbaubestätigung nach § 19.3 StVZO ausfüllen, die den Fahrzeugpapieren beigelegt und mitgeführt werden muss.

Weiterhin ist auf Kundenwunsch eine Briefeintragung möglich.

Abnahmen nach § 21 StVZO

Die Abnahme nach § 21 StVZO darf in den alten Bundesländern und Berlin durch die verschiedenen TÜV-Organisationen, in den neuen Bundesländern nur von der DEKRA durchgeführt werden.

Durch die Ausstellung des Teilegutachtens wird die technische Prüfung der jeweiligen Distanzscheiben durch eine geeignete Prüfstelle bestätigt und die Verwendbarkeit der Distanzscheiben als zulässig erklärt.

Diese technischen Prüfungen gestatten neben der Verwendung der Distanzscheiben mit den im Teilegutachten aufgeführten Fahrzeugtypen, auch die Verwendung dieser Distanzscheiben auf anderen Fahrzeugen, die über einen geeigneten Lochkreis und Mittenzentrierung verfügen. Diese Verwendung muss dann allerdings durch eine § 21 StVZO Abnahme geprüft und in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.**

Bei der Prüfung nach § 21 StVZO muss der Sachverständige Prüfungen in dem Maße vornehmen, dass er die Betriebssicherheit des Fahrzeugs gewährleisten kann.

(Dazu gehört zum Beispiel die Prüfung der Freigängigkeit der Räder, evtl. ein Fahrversuch, etc. – den Prüfungsumfang legt der jeweilige Prüfer fest.)

Nach positiver Abnahme, werden die verwendeten Distanzscheiben in die Fahrzeugpapiere (Brief, Schein) eingetragen.

* HINWEIS: Abnahmen nach §21 StVZO können in den alten Bundesländern und Berlin nur durch den TÜV, in den neuen Bundesländern nur durch die DEKRA durchgeführt werden.

** HINWEIS: Bei Verwendung von Distanzscheibenbreiten über 2% der Spurweite, muss unter Umständen die Festigkeit des jeweiligen Fahrzeugs durch ein geeignetes Rädergutachten oder Vergleichbares nachgewiesen werden.

Stand 04 | 2006

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Only necessary for Germany

